



Inhalt	Seite
<i>Bürgerversammlung Trudering-Riem</i>	393
<i>Bürgerversammlung Schwabing-West</i>	393
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Holtzendorffstr. 37 Kistlerhof-/Boschetsrieder Str. I Ilse-Fehling-Str. 37</i>	393
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2016 Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme – Anlage zur AVBFernwärmeV –</i>	395
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Landeshauptstadt München (Erschließungsbeitragssatzung) vom 28. September 2016</i>	399
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	400

Bürgerversammlung Trudering-Riem

Auf Anregung des Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem und in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Donnerstag, den 06.10.2016 um 19.00 Uhr in der Aula der städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsbereufe, Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Hans Podiuk übernehmen.

Bürgerversammlung Schwabing-West

Auf Anregung des Bezirksausschusses 4 – Schwabing-West und in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Donnerstag, den 06.10.2016 um 19.00 Uhr in der Kreuzkirche, Hiltenspergerstraße 55, 80796 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

- Holtzendorffstr. 37
- Kistlerhof-/Boschetsrieder Str. I
- Ilse-Fehling-Str. 37

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Holtzendorffstr. 37
Obergiesing-Fasanengarten (17)
Kooperationseinrichtung (HfK)
12 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Mehrzweckraum vorhanden
Photovoltaik: ja
Fertigstellung geplant Oktober 2017
- Kistlerhof-/Boschetsrieder Str. I
Obersending (19)



Kooperationseinrichtung (HfK)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Mehrweckraum und zwei TG-Stellplätze vorhanden
Fertigstellung geplant August 2017

- **Ilse-Fehling-Str. 37**
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Kooperationseinrichtung (HfK)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Mehrweckraum und zwei Stellplätze
vorhanden
Fertigstellung geplant Juli 2017
Photovoltaik und Dachbegrünung

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebslaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/kommunales-bildungsmanagement/lernen-vor-ort/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und

einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperations-einrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens 17.10.2016 – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
 2. Das Bewerbungsformular
- Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **21.11.2016** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient

der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 42 45, Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de

München, den 24. August 2016 Referat für Bildung und Sport
RBS-KITA-FT

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2016

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	51,88 5,19	61,74 6,18	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	36,54	43,48	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	4,58	5,45	Euro/m³
9.2	Grundpreis	37,49	44,61	Euro/kW und Jahr

München, den 29. September 2016
SWM Versorgungs GmbH

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme – Anlage zur AVBFernwärmeV –

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 01.10.2016

INHALT

1. Vertragsabschluss
2. Hausanschluss
3. Hausanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen
6. Rücklauftemperatur
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Wärmelieferung
9. Fernwärmepreis
10. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Datenspeicherung
13. Zutrittsrecht
14. Schlussbestimmung

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2. HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle ein Meter im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet ein Meter im Grundstück bzw. im Gebäude (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246).

2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

2.4 Die SWM schließen Gebäude über jeweils einen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM an. Verfügen Gebäude über mehrere Hausnummern (sogenannte Mehrspanner), errichten die SWM auf Wunsch des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers für einzelne Hausnummern separate Hausanschlüsse.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM gemäß § 10 Abs. 5 AVB-FernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den SWM die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Höhe der Kosten wird pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVB-FernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten werden pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERT-ÄNDERUNGEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert von den SWM erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. September eines Jahres) für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserrstellung nicht zurück vergütet.

5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

5.2.3 Setzt die Änderung des Anschlusswerts eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Beträgen zu entrichten.

5.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärme-gewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Der Kunde ist verpflichtet ab der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke die Rücklauftemperatur gemäß jeweils geltendem Datenblatt der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden die vor der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke mit einem anderen Energieträger als Fernwärme versorgt wurden (sogenannte Umstellanlagen).

6.2 Die Ausnahmeregelung nach 6.1 gilt nur, bis die bestehende Kundenanlage neu oder umgebaut wird. Im Zuge eines Neu- oder Umbaus der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Kundenanlage auf seine Kosten so zu errichten bzw. umzubauen, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.3 Der Kunde zahlt den SWM für jede Inbetriebsetzung den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbetrag. Dies gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, sofern die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen ist, und der Kunde das Unterbleiben der Inbetriebsetzungen zu vertreten hat, z.B. weil eine Inbetriebsetzung aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich ist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. WÄRMELIEFERUNG

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengenbegrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1,42 = W \text{ l/h}$$

8.4 Vor Errichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9. M-FERNWÄRME PREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

Arbeitspreis (AP)

Grundpreis (GP)

Verrechnungspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ändert sich zu 17 % wie der Preis für Drittlandskohle, zu 33 % wie der Preis für EEX Gas, zu 33 % wie der Erdgas-Index und zu 17 % wie der Preis für Heizöl Extra Leicht. Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,17 \frac{DK}{DK_0} + 0,33 \frac{EEX \text{ Gas}}{EEX \text{ Gas}_0} + 0,33 \frac{Gasindex}{Gasindex_0} + 0,17 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 76,37 Euro/MWh (netto) zugrunde:

DK = jeweiliger Preis Drittlandskohle

Es gilt der Preis in Euro/t SKE für Drittlandskohle frei Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jedes Kalendervierteljahr gemäß Nummer 7.4.2 der Richtlinien vom 19.12.1980 zu § 5 des dritten Verstromungsgesetzes ermittelt und durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bekannt gegeben wird.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

DK₀ = Basiswert für Drittlandskohle von netto 105,22 Euro/t SKE (Stand IV. Lieferquartal 2011)

EEX Gas Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (NCG

Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

EEX Gas₀ = Basiswert für EEX Gas von netto 27,02 Euro/MWh (Stand IV. Lieferquartal 2011)

Gasindex = jeweiliger Erdgas-Index

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer – Erdgas (Verteilung).

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Gasindex₀ = Basiswert für Index Erdgas (Verteilung) von 134,63 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate

April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

HEL₀ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 69,26 Euro/hl (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten. Der Grundpreis ist zu 9 % fest, er ändert sich zu 55 % wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36 % wie der Monatslohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 (0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0})$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP₀) von 34,90 Euro/kW und Jahr (netto) zugrunde.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG₀ = Basiswert für Investitionsgüterindex von 103,60 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L₀ = Basis-Monatslohn

Der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 2.748,35 Euro/Monat (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.3 Verrechnungspreis (VP)

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Die Entgelte werden jeweils im aktuellen M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH veröffentlicht. Im Fall der Mahnung, der Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sowie der Rücklastschrift ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

12. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01. Oktober 2016

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Landeshauptstadt München (Erschließungsbeitragsatzung)

vom 28.09.2016

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), des Art. 13 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Landeshauptstadt München (EBS) vom 12.11.1987 (MüABl. S. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2012 (MüABl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1.
 - a) In der Überschrift zu I. wird im Klammer-Zusatz „§ 127 Abs. 1 BauGB“ durch „Art. 5a Abs. 1 KAG“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird im Klammer-Zusatz „§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ durch „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ ersetzt.
 - c) In § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird im Klammer-Zusatz „§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ durch „Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG“ ersetzt.
 - d) In § 10 Abs. 1 wird „§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB“ durch „Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG“ ersetzt.
 - e) In der Überschrift zu V. wird im Klammer-Zusatz „§ 127 Abs. 3 BauGB“ durch „Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG“ ersetzt.
 - f) In § 15 Abs. 1 wird „§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ durch „Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG“ ersetzt.
2. In § 15 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „(6) Erschließungsbeiträge werden zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen (Art. 13 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz)“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.09.2016 beschlossen.

München, 28.09.2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rechtshandbuch Führungskräfte. Arbeits-, Gesellschafts-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Hrsg. von Markus Friedrich Kelber, Rolf Zeißig und Jan Birkefeld. – München: Beck, 2016. XLV, 737 S. ISBN 978-3-406-67732-8; € 99.–

Das Handbuch informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Beschäftigung von Führungskräften zu beachten sind. Berücksichtigt werden dabei alle Arbeitnehmer in herausgehobener Stellung wie AT-Angestellte, leitende Angestellte, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder.

Eingegangen wird auf die rechtlichen Grundlagen, Rechte und Pflichten von Führungskräften sowie die Beendigung der Rechtsstellung von Führungskräften. Es werden arbeits-, gesellschafts-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragestellungen behandelt.

Praxishandbuch Wohnungseigentum. Von Rudolf Stürzer ... – 5.,aktual. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2016. 445 S. ISBN 978-3-648-07961-4; € 34,95.

Das Handbuch informiert Eigentümer, Vermieter und Verwalter über Fragen zum Wohnungseigentum. Zunächst werden Grundbegriffe des Wohnungseigentums sowie die Nutzung und Gebrauch des Sonder- und Gemeinschaftseigentums geklärt, danach erläutern die Autoren die einzelnen Aspekte zum Wohnungseigentum:

- Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer
 - Lasten und Kosten des Wohnungseigentums
 - Wohnungseigentümerversammlung
 - Teilrechtsfähigkeit, Haftung und Insolvenz
 - Verwalter und Verwaltungsbeirat
 - Vermietete Eigentumswohnung
 - Wohnungseigentumsrechtliche Verfahren vor Gericht.
- Ein Abschnitt bietet Checklisten für den Erwerb einer Eigentumswohnung. Weitere Kapitel befassen sich mit steuerlichen und versicherungsrechtlichen Aspekten.
- In der Neuauflage wurden einzelne Abschnitte neu strukturiert und erweitert, u.a. zum Thema „Beschlussfassung“ oder „Verwalter und Verwaltungsbeirat“.
- In den „Arbeitshilfen online“ können nach der Registrierung mit dem Buchcode Musterverträge, Musterformulare sowie einschlägige Gesetze aufgerufen werden.

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe. Begr. von Elmar Kalthoener. Bearb. von Werner Dürbeck und Yvonne Gottschalk. – 8., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVII, 451 S. (NJW-Praxis; 47) ISBN 978-3-406-67846-2; € 57.–

Der Band behandelt die Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe in der praktischen Anwendung. Im Mittelpunkt stehen auch die gebührenrechtlichen und erstattungsrechtlichen Folgen.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Behandelt werden insbesondere die erste Rechtsprechung und die ersten Erfahrungen aus Sicht der Praxis mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.